

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 85/13 B

L 16 AL 49/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 AL 182/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses widerrufen bzw aufheben durfte und ob sie gegen den Kläger einen Erstattungsanspruch hat. Das Sozialgericht Düsseldorf hat die Beklagte einem Teilerkenntnis entsprechend verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen (*Urteil vom 9.1.2012*). Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 16.5.2013 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, dem Kläger am 5.6.2013 zugestellten Urteil, hat dieser mit einem von ihm selbst verfassten und am 8.7.2013 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 5.7.2013 Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>); daran ändert auch seine Ankündigung einer nachfolgenden Beschwerdebegründung durch seinen Prozessbevollmächtigten nichts. Das Rechtsmittel entspricht mithin - unabhängig von der Frage der Einhaltung der Rechtsmittelfrist - nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

